



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2962/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Eva Mückstein, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Cannabis als Medizin“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Zu dem in Frage 1 angesprochenen Straftatbestand in § 27 SMG sei bemerkt, dass die Bestimmung, wie sich aus dem Wort „vorschriftswidrig“ ergibt, gemeinsam mit den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des SMG (hier relevant: §§ 6, 6a, 7 SMG) zu lesen ist: Soweit eine Verhaltensweise nach den §§ 6, 6a, 7 SMG erlaubt ist, also etwa der Anbau und Besitz der Cannabispflanzen und die Weitergabe des daraus gewonnenen Cannabis durch die AGES im Rahmen von § 6a SMG, ist der Straftatbestand des § 27 SMG nicht erfüllt.

Umgekehrt ergibt sich daraus, dass nach § 27 SMG strafbar sein kann, wer außerhalb des in den §§ 6, 6a SMG gezogenen Rahmens Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung von Cannabis anbaut oder Cannabis gewinnt.

Ob Bedarf danach besteht, den geltenden Rahmen des Erlaubten, was den Anbau und die Gewinnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken betrifft, zu erweitern, ist eine gesundheitspolitische Frage und fällt daher nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Sollte von der Bundesministerin für Gesundheit ein derartiger Bedarf gesehen und geäußert werden, werde ich mich einer Debatte über Gesetzesänderungen – primär was allfällige strafrechtliche Auswirkungen anlangt – nicht verschließen.

Zu 3:

Junge Cannabispflanzen, die noch kein THC enthalten, sind nicht als Suchtgift im Sinn des SMG anzusehen (*Litzka/Matzka/Zeder*, SMG-Kommentar 2. Auflage, § 27 Rz 49); sie sind daher kein taugliches Tatobjekt für die Straftaten nach § 27 Abs. 1 Z 1 SMG (Erwerb, Besitz, Erzeugung, Beförderung, Ein-, Ausfuhr, Anbieten, Überlassen, Verschaffen von Suchtgift).

Der Verkauf oder Kauf von jungen Cannabispflanzen, die noch kein THC enthalten, erfüllt daher die Tathandlungen nach § 27 Abs. 1 Z 1 SMG nicht.

§ 27 Abs. 1 Z 2 SMG stellt den Anbau von Cannabispflanzen zum Zwecke der Suchtgiftgewinnung unter Strafe. Der Anbau zum Zweck der Herstellung von Kosmetika, Textilien, Baumaterial, Biokunststoff, Papier usw. ist daher nicht strafbar. Falls der Anbau zum Zwecke der Suchtgiftgewinnung erfolgt, kommt es nicht darauf an, ob es sich um „medizinisches Cannabis“ – dieser Begriff findet im SMG keinerlei Deckung – handelt, sondern darauf, ob der Anbau im Rahmen der §§ 6, 6a SMG erfolgt („vorschriftswidrig“, siehe Antwort zu Frage 1).

Der Verkauf von jungen Cannabispflanzen, die noch kein THC enthalten, könnte als Tatbeitrag (§ 12 2. oder 3. Fall StGB) zum späteren „Anbau“ des Käufers zum Zwecke der Suchtgiftgewinnung und damit zu dessen nach § 27 Abs. 1 Z 2 SMG strafbarer Tat angesehen werden. Der Kauf solcher Pflanzen könnte als Versuch (§ 15 StGB) des Anbaus gewertet werden, wenn der Kauf als „der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung“ (§ 15 Abs. 2 StGB) anzusehen ist.

Ob diese Voraussetzungen (Anbau „zum Zweck der Suchtgiftgewinnung“ sowie Voraussetzungen nach § 12 oder nach § 15 StGB) im Einzelfall vorliegen, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die der unabhängigen Rechtsprechung in jedem einzelnen Fall obliegt. Soweit überblickbar, wurde der OGH bisher in zwei Fällen mit derartigen Konstellationen befasst:

In der Entscheidung vom 20.1.2009, 11 Os 179/08w, hielt er das Urteil des Erstgerichts aufrecht, das den Verkauf von 7.666 Stück Cannabispflanzen (Stecklingen) an zahlreiche Kunden in dem Bewusstsein, dass die Kunden die Cannabispflanzen zur Erzeugung von Suchtgift zu verwenden beabsichtigten, unter Beratung über Aufzucht und Pflege der Pflanzen, über die Erreichung optimaler Blütenbildung und über die wirkungsspezifische Auswahl von Sorten sowie unter Anleitung für die Einrichtung von Indoor-Plantagen als strafbaren Tatbeitrag nach § 28a SMG in Verbindung mit § 12 3. Fall StGB beurteilt hatte.

In der Entscheidung vom 20.3.2013, 15 Os 7/13p, hat der OGH die als „allgemeinen Erfahrungssatz“ getroffene Feststellung des Erstgerichts, die Klientel von Hanfshops erwerbe Hanfpflanzen größtenteils für die Suchtgiftgewinnung und nicht als Zierpflanzen, nicht explizit beanstandet, das Urteil aber wegen anderer Feststellungsmängel aufgehoben.

Wien, 29. Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2822/AB XXV, GP, Anfragebeantwortung 2015-01-02 10:08:40.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur